

AK Asyl e.V. 

AK Asyl e.V. • Kavalleriestr. 26 • 33602 Bielefeld

Kavalleriestr. 26
33602 Bielefeld

Tel 0521 -787152-40
Fax 0521 -787152-93

Email : Gockel@ak-asyl.info

Sparkasse Bielefeld
BLZ 480 501 61
KontoNr. 44 198

Sachbearbeiter: Frank Gockel
Tel 0521 -787152-41

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der AK Asyl e.V. stellt Ihnen den beiliegenden Erlass zu Verfügung. Wir verfügen über eine Datenbank mit allen Erlassen, die ab dem 3.5.2008 vom Innenministerium über die Bezirksregierungen erstellt worden sind und die nicht als „VS“ gekennzeichnet sind. Neue Erlasse versuchen wir, zeitnah über einen e-Mailverteiler weiterzuleiten. Gerne können wir auch Sie in den Verteiler aufnehmen, bitte schicken Sie eine E-Mail mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift an Gockel@ak-asyl.info. Dieser Service ist momentan kostenlos. Da der AK Asyl e.V. nur über begrenzte Mittel verfügt, müssen die Kosten über Spenden gedeckt werden. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie an die oben angegebene Bankverbindung eine Spende unter dem Stichwort „Internet“ entrichten würden. Die Spenden sind im Übrigen steuerlich absetzbar.

Eine Bitte an die Fairness: Jeder Erlass, der von uns weiterverbreitet wird, enthält dieses Deckblatt mit dem Spendenaufruf. Sollten Sie den Erlass weitergeben, entfernen Sie bitte diese Seite nicht.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Arbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr AK Asyl e.V. - Team

01.03
29.04.09



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

21.04.2009
Seite 1 von 6

- Elektronische Post -

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.21.01-5-AHaftRL

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
- Dezernat 21 -

OAR Hartwig
Telefon 0211 871-2396
Telefax 0211 871-162396
Bernd.Hartwig@im.nrw.de

nachrichtlich:
Zentrale Ausländerbehörden

Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien - AHaftRL) vom 19.1.2009 (MBI Nr. 5 vom 20.02.2009, S. 84)

- Runderlass vom 09.02.2009, Az. 15-39.21.01-5-AHaftRL-örtl.Zust.
- Runderlass vom 16.02.2009, Az. 15-39.21.01-5-Richtervorbehalt
- Rundmail vom 25.02.2009 (Musterfälle zur Ausschreibung zur Festnahme und Ausführungen zur örtl. Zuständigkeit)
- *Anhängender Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.03.2009, Az. 21.02.00-R-014/09 (Bericht des Kreises Wesel vom 27.02.2009, Az. 32-2)*
- Rundmail vom 02.04.2009 (Zuständigkeit der Amtsgerichte) und 07.04.2009 (Ausschreibung von abgeschobenen Ausländern)

Die vom Kreis Wesel im Zusammenhang mit der Neufassung der AHaftRL gestellten Fragen (siehe anhängender Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.03.2009) beantworte ich zur Unterrichtung aller Ausländerbehörden wie folgt:

Zu Ziff. 1.2.3 Richtervorbehalt, Zuständigkeiten

- **Örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes**

Zur Frage, welches Amtsgericht für die Regelung in Ziff. 6 der AHaftRL (Einstweilige Anordnung nach dem FEVG bei einer Ausschreibung zur Festnahme) zuständig ist, hatte ich bereits mit Rundmail vom 02.04.2009 ausgeführt, dass sowohl nach § 4 FEVG als auch nach dem

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

neuen § 416 FamFG erster Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit des AG der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen ist. Bei untergetauchten Ausländern lässt sich hiermit keine Zuständigkeit begründen. Deshalb tritt damit die alternative Zuständigkeit in Kraft. Danach ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht. Dies dürfte regelmäßig der Bezirk sein, in dem die Ausländerbehörde ihren Sitz hat.

▪ **Örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde**

Die in Ziff. 1.2.3 gefundene Formulierung ist aufgrund der Änderungen im Abstimmungsverfahren tatsächlich missverständlich. Für die nächste Änderung der AHaftRL habe ich mir eine redaktionelle Änderung vorgemerkt. In meinem Runderlass vom 09.02.2009 habe ich zur Klarstellung bereits darauf hingewiesen, dass sich die Frage der Zuständigkeit in NRW nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz - OBG) bestimmt. Gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 OBG ist als Ordnungsbehörde diejenige Ausländerbehörde für den Haftantrag und damit auch für eine vorläufige Festnahme im Sinne des § 62 Abs. 4 AufenthG zuständig, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden, unabhängig davon, ob die Zuständigkeit weiterer Ausländerbehörden besteht oder sie in Amtshilfe tätig wird (siehe auch Ziff. 1.2.3 der AHaftRL (RdErl. d. Innenministeriums v. 19. Januar 2009, Az. -15-39.21.01-5-AHaftRL). Hierzu habe ich auch auf die Entscheidungen des OLG Köln vom 08.05.2007 (16 Wx 107/07) und des OVG NRW in Münster vom 7.3.2008 (18 B 40/08) und 11.03.2008 (18 B 210/08) verwiesen. Ungeachtet dessen können bei Haftfolgeanträgen gem. § 3 Abs. 2 ZustAVO auch die Zentralen Ausländerbehörden in Amtshilfe in Anspruch genommen werden.

Zu Ziff. 2.1 Inhalt des Haftantrages

Den Vorschlag, dem Haftantrag statt der Zustellungsurkunde ggf. die Mitteilung des BAMF über die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung beizufügen, habe ich für die nächste Anpassung der AHaftRL vorgemerkt. So kann auch jetzt schon verfahren werden, ohne in Konflikt mit den AHaftRL zu geraten, da dem eigentlichen Sinn und Zweck Genüge getan wird.

Zu Ziff. 3.2.2.3 Ablauf der Ausreisefrist

Die AHaftRL erfreuen sich durch ihre Neufassung einer verstärkten Aufmerksamkeit. Deshalb werden zum Teil Regelungen kritisiert, die unbeanstandet (und vielleicht unbeachtet) in den schon zuvor bestehenden Haftrichtlinien bestanden haben.

So entsprechen die Regelungen in Ziff. 3.2.2.3 der AHaftRL inhaltlich den Regelungen in Ziff. 3.2.3.2 der alten HaftRL. Dort war noch ausführlicher dargetan, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 13.07.1994 (2 BvL12/93 und 45/93) ausgeführt hat, dass ein - mit dem deutschen Behördenaufbau in der Regel nicht vertrauter - Ausländer nicht allein deswegen in Abschiebungshaft genommen werden darf, weil er seinen Aufenthaltsortwechsel zwar der zuständigen Meldebehörde, nicht aber der Ausländerbehörde angezeigt hat, so dass der Verdacht vorliegen kann, er habe sich der Abschiebung entziehen wollen.

Regelungsinhalt des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG ist nicht, eine Verletzung der Meldepflicht zu ahnden, sondern wegen des Verdachts des Untertauchens die Abschiebung zu sichern. Allein die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG reicht für die Anordnung der Sicherungshaft nicht aus. Es muss also der Verdacht hinzukommen, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will.

In der Neufassung der AHaftRL wurden diese Ausführungen gekürzt, weil davon auszugehen war, dass wegen der jahrelangen Anwendungspraxis Ausführungen in der bisherigen Breite nicht mehr erforderlich sind.

Zu Ziff. 3.2.2.4 Nichtantreffen

Auch hier handelt es sich um eine gestraffte Wiedergabe der schon bisherigen Regelung in Ziff. 3.2.3.3 der alten HaftRL. Wird der Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen, genügt diese Tatsache für sich allein genommen noch nicht für die Anordnung von Sicherungshaft. Denn Regelungsinhalt des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG ist nicht, der Ausländerbehörde künftig die Arbeit zu erleichtern, indem der Ausländer durch die Ingewahrsamnahme besser erreichbar sein wird. Vielmehr muss das Nichterscheinen Anlass sein für eine begründete Annahme, der Ausländer werde auch künftig die zeitlichen und räumlichen Vorgaben für den Abschiebungsvollzug missachten.

Da die Ausländerbehörde ihren Haftantrag ausreichend begründen muss, hat sie ohnehin die Gründe des Ausländers für das Nichtantreffen zu hinterfragen, um bewerten zu können, inwieweit dieser die Vereitelung der Abschiebung zu vertreten hat.

Zu Ziff. 4.1 Vorzeitige Beendigung der Haft

Eine inhaltsgleiche Regelung gab es auch hier bereits in Ziff. 4.2.2 der alten HaftRL.

Mit der Bezirksregierung Düsseldorf bin ich der Auffassung, dass die ABH zwei verschiedene Gründe für den Aufenthalt des Ausländers vermischt. Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG kann eine Duldung erteilt werden, wenn die Abschiebung auszusetzen ist, weil sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Nach dem Wortlaut der Ziff. 4.1 der AHaftRL ist dies aber nicht anzunehmen, so dass bis zur Abschiebung für die Dauer des Aufenthalts eine Grenzübertrittsbescheinigung zum Aufenthalt berechtigt.

Zu Ziff. 4.2.3 Fristberechnung

Wie schon in der Ziff. 4.3.3 der alten HaftRL ausführlicher dargetan wird nach § 8 Abs. 1 FEVG eine die Freiheitsentziehung anordnende Entscheidung mit der Rechtskraft wirksam. Dies ist regelmäßig der Tag der Entscheidung, weil üblicherweise die sofortige Wirksamkeit angeordnet wird.

In den wenigen Fällen, in denen die sofortige Wirksamkeit nicht angeordnet worden ist und aufgrund einer eingelegten Beschwerde die Rechtskraft erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, ist der Beginn der Frist aus der Bescheinigung über die Rechtskraft zu ersehen.

Dieser Tag ist der erste Tag für die Fristberechnung der Dauer der Abschiebungshaft.

Nicht an allen Stellen erweist sich die zum Teil im Laufe des Verfahrens den Forderungen der Normprüfstelle geschuldete inhaltliche Kürzung der Regelungen als vorteilhaft und führt wie hier zu Nachfragen. Ich werde gelegentlich einer späteren, schon durch den Fortfall des FEVG und dessen Integration als 7. Buch in das FamFG notwendig werdenden Anpassung der AHaftRL prüfen, ob eine textliche Ergänzung auch an dieser Stelle vorzunehmen ist.

Zu Ziff. 6 Vorläufige Festnahme

- **Im dritten Spiegelstrich beschriebene Fallkonstellation des § 62 Abs. 4 AufenthG**

Auch hier teile ich die Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf, wonach die ABH wohl unzutreffend davon ausgeht, dass bereits beim erstmaligen Untertauchen eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers kein Haftantrag zu stellen ist. Nach meinen Ausführungen im Runderlass vom 16.02.2009 ist bei der genannten Fallkonstellation des § 62 Abs. 4 AufenthG eher der Fall zu Grunde zu legen, bei dem der Ausländer nach Ablauf der befristeten einstweiligen Anordnung nach dem FEVG fortdauernd unbekanntem Aufenthaltes ist. Bei dessen Aufgreifen bedarf es dann keiner neuerlichen einstweiligen Anordnung.

- **Ausschreibung nach Abschiebung**

Hierzu hatte ich bereits in meiner Rundmail vom 07.04.2009 ausgeführt, dass die Möglichkeit der Wiedereinreise eines abgeschobenen Ausländers und die damit einhergehende Gefahr der Verletzung von Rechtsvorschriften nur eine abstrakte Gefahr darstellt. Eine solche Festnahme ist nicht individuell planbar. In diesem Falle wäre das nur ein Haftbeschluss auf Vorrat ohne akuten Anlass.

Bei einer untergetauchten Person liegt dagegen eine konkrete und individuell zurechenbare Rechtsverletzung und Gefahrenlage im Sinne des Ordnungsrechts vor. Es gibt insoweit einen akuten Handlungsbedarf und das Vorgehen ist für die ABH auch planbar.

- **Einstweilige Anordnung nach § 11 FEVG**

Die Ausführungen in Ziff. 6 der neuen AHaftRL zur "Ausschreibung zur Festnahme" haben zu zahlreichen Nachfragen geführt, da die Beantragung eines Haftbeschlusses und auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 11 FEVG aus Anlass einer Ausschreibung zur Festnahme in NRW eine neue der Rechtsprechung angepasste Verwaltungspraxis darstellt.

Als Orientierungshilfe hatte ich daher mit Rundmail vom 25.02.2009 einen Musterfall aus NI übersandt, wo diese Regelung bereits seit längerem Einzug in die dortigen VV zum AufenthG gefunden hat.

Wie bereits im Runderlass vom 16.02.2009 erläutert war im Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz / EU und Ausländerzentralregister (AVV - noch Stand 16.10.2008) unter Ziffer 58.0.13.2 ursprünglich vorgesehen, auf die unverzügliche Herbeiführung der richterlichen Anordnung für eine geplante Festnahme bei Antreffen des Ausländers noch vor der Ausschreibung zur Festnahme hinzuweisen. Würde die Ziffer 58.0.13.2 AVV in dieser Fassung beschlossen, würden die in Ziff. 6 AHaftRL beschriebenen Regelungen ohnehin verbindlich.

Die Beratungen zu diesem Punkt der AVV sind noch nicht abgeschlossen. Das BMJ hat hierzu eine abschließende Stellungnahme angekündigt.

Mit Rundmail vom 07.04.2009 habe ich die Bezirksregierungen gebeten, erste Erfahrungen der ABH über die neue Verwaltungspraxis einzuholen und bis Ende April zu berichten und exemplarische Anträge und Entscheidungen der Gerichte beizufügen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass durch Art. 19 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) auch § 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG geändert worden ist. Mit Wirkung vom 01.09.2009 wird sich danach das Verfahren bei Freiheitsentziehungen nicht mehr nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG), sondern nach dem 7. Buch des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) richten.

Im Auftrag


(Schnieder)